



Richtlinie der Gemeinde Unterhaching

Förderprogramm zur Energie- einsparung und kommunalem Klimaschutz



Grußwort des Bürgermeisters



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Unterhaching hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu werden. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, bedarf es großer Anstrengungen und vielseitiger Maßnahmen - im öffentlichen, wie privaten Bereich. Das Förderprogramm zur Energieeinsparung und kommunalem Klimaschutz leistet hier einen entscheidenden Beitrag.

Seit über dreißig Jahren fördert die Gemeinde Unterhaching mit dem Förderprogramm die Anstrengungen und Maßnahmen ihrer Bürgerinnen und Bürger im Umwelt- und Klimaschutz. Die Nachfrage nach dem Förderprogramm war dabei noch nie so hoch,

wie in den letzten Jahren. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger nutzen die Fördermöglichkeiten und investieren in eine nachhaltige und klimafreundliche Energieversorgung.

Um Sie weiterhin bei Ihren Aktivitäten zu unterstützen, hat der Gemeinderat beschlossen, das Förderprogramm weiterzuführen.

Bei den angeführten Maßnahmen handelt es sich in vielerlei Hinsicht um lohnenswerte Investitionen. Denn Sie können damit nicht nur zu einer besseren Klimabilanz unserer Gemeinde beitragen, sondern auch etwas für den eigenen Geldbeutel tun. Die Maßnahmen tragen zur Reduktion Ihres Energieverbrauchs bei und senken so auch Ihre Strom- bzw. Heizkosten.

Ich möchte Sie deshalb ganz herzlich einladen:

Machen Sie mit und investieren Sie in eine nachhaltige Zukunft!

Ihr

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Ziel der Förderung	S. 4
Allgemeine Fördergrundsätze	S. 4
Antragsverfahren	S. 7
Art, Umfang und Höhe der Förderung	S. 9

Fördermaßnahmen - Sanierung

Außenwanddämmung	S. 10
Dachdämmung	S. 12
Dämmung von Geschosdecken	S. 14
Austausch von Fenstern und Außentüren	S. 16

Fördermaßnahmen - Heizung

Solarthermieanlage	S. 18
Heizungsoptimierung	S. 20

Fördermaßnahmen - Strom

Photovoltaikanlage	S. 22
Batteriespeicher	S. 24

Sonstiges

Sondermaßnahme	S. 26
Inkrafttreten	S. 27
Förder-, Beratungs- und Informationsstellen	S. 28



Allgemeines

1. Ziel der Förderung

Ziel des Förderprogramms zur Energieeinsparung und kommunalem Klimaschutz ist es, die Energiewende sowie den Klimaschutz in der Gemeinde Unterhaching voranzutreiben. Das Förderprogramm soll einen Anreiz für Unterhachinger Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und weitere Organisationen darstellen, klimafreundliche Maßnahmen zu planen und durchzuführen. Mit den gemeindlichen Fördermitteln werden Maßnahmen in den Bereichen Sanierung, Heizung und Strom sowie Sondermaßnahmen finanziell unterstützt. So sollen die Treibhausgasemissionen im Gemeindegebiet reduziert und die Klimaziele der Gemeinde erreicht werden.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

Gefördert werden Maßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden. Wohngebäude sind alle Gebäude, die überwiegend für Wohnzwecke dienen (mehr als 50%). Die Förderung wird nur auf genehmigte Gebäude im Gemeindegebiet Unterhaching bewilligt.

2.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Gebäudeeigentümer:innen und Erbbauberechtigte (natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften, juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereine und Stiftungen)
- Mieter:innen und Pächter:innen des Gebäudes, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümer:innen vorliegt
- Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition der Europäischen Kommission (2003/ 361/EG)

Nicht antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des privaten Rechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestration- oder Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet wurde
- Antragstellende, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß §807 ZPO abgegeben haben
- Gewerbliche Wohnungsbaufirmen



Allgemeines

2.2. Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Maßnahmen können ausschließlich gefördert werden, wenn die Antragstellung (es gilt der Eingangsstempel der Gemeinde) vor Auftragsvergabe bzw. Maßnahmenbeginn erfolgt. Als Maßnahmenbeginn gilt jegliche mit der Maßnahme im Zusammenhang stehende Lieferung oder Leistungserbringung. Planung, Angebotserstellung, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie Grunderwerb und Bodengutachten sind vor Antragstellung gestattet.

Nach Antragstellung kann, auf eigenes Risiko, mit der Maßnahme begonnen werden. Die Förderung und Fördersumme wird erst mit dem Schreiben der Gemeinde in Aussicht gestellt.

2.3. Technische Anforderungen und ausgeschlossene Materialien

Bei Durchführung der Maßnahme sind, neben den spezifischen Fördervoraussetzungen gemäß Kapitel 3, alle relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften, technische Baubestimmungen, anerkannte Regeln der Technik sowie die jeweils gültige Fassung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) einzuhalten.

Die Verwendung von folgenden Materialien und Stoffen führt zum Förderausschluss:

- FCKW/H-FCKW/CKW-geschäumte Dämmstoffe
- Tropenhölzer; vom FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziertes Holz ist zulässig
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- Asbest-, Bitumen-, Formaldehyd- und Isocyanathaltige Materialien
- Materialien/Stoffe ohne Zulassung
- HBCD-haltige Dämmstoffe
- Faserhaltige Dämmstoffe, die in Anhang IV, Nr. 22 (1) der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind

2.4. Eigenbauleistung

Arbeiten in Eigenbauleistung müssen bei der Antragstellung angegeben werden und (fotographisch) dokumentiert werden. Die Gemeinde entscheidet über die Förderwürdigkeit nach eigenem Ermessen und behält sich das Einfordern einer fachlichen Prüfung vor. Grundsätzlich sind ausschließlich die anfallenden Materialkosten förderfähig.



Allgemeines

2.5. Kombination mit anderen Fördermitteln

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuschüssen anderer öffentlicher Fördermittelgeber (z.B. KfW oder BAFA) oder einer Steuerermäßigung nach §35c EStG ist von Seiten der Gemeinde Unterhaching gestattet, sofern die Kumulierbarkeit durch die Richtlinien der jeweiligen Träger nicht ausgeschlossen wird. Beachten Sie hierzu die Beschränkungen der jeweiligen Förderrichtlinien.

Beantragte Förderungen oder sonstige Zuwendungen sind bei der Antragstellung anzugeben und dürfen nicht mehrfach abgerechnet werden (Verbot der Doppelförderung).

Die max. Förderquote darf, auch bei kumulierter Förderung, 60% der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

2.6. Rückforderung der Fördermittel

Gewährte und ausgezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen, falls sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder gegen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie verstoßen wurde.

Zurückzahlende Beträge werden mit der Aufhebung der endgültigen Förderzusage zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

2.7. Rechtsanspruch und Haftungsausschluss

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um einen freiwilligen Fördermechanismus der Gemeinde Unterhaching. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf eine Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und in Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Die Gewährung und Auszahlung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Gemeinde Unterhaching behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen dieser Förderrichtlinie vorzunehmen.

Die Angaben in den Antragsunterlagen und beim Durchführungsnachweis sind subventionserheblich im Sinne §264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §2 des Subventionengesetzes vom 29.07.1976 und Art. 1 des Bay. Subventionengesetzes.



Allgemeines

2.8. Steuerliche Hinweise

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt.

Gemäß der Verordnung über Mitteilungen an Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung, BGBl. I., S. 1554) ist die Gemeinde Unterhaching verpflichtet die Höhe der ausgezahlten Förderzuschüsse an das jeweils zuständige Finanzamt mitzuteilen.

3. Antragsverfahren

Für eine Förderung ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bzw. Auftragsvergabe ein entsprechender Förderantrag bei der Gemeinde Unterhaching zu stellen. Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits begonnen wurde, sind nicht förderfähig (s. Kapitel 2.2).

3.1. Antragsstellung

Die Förderung ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bei der Gemeinde Unterhaching zu beantragen. Mit dem Antragsformular sind alle weiteren notwendigen Antragsunterlagen einzureichen (s. Kapitel 5-10).

Die Antragsunterlagen können persönlich im Rathaus (Zimmer 205), per E-Mail (an klimaschutz@unterhaching.de) oder postalisch unter folgender Adresse eingereicht werden: Gemeinde Unterhaching, Abteilung 3.2 Klimaschutz und Verkehr, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching.

3.2. Antragsprüfung

Nach Eingang der Antragsunterlagen werden diese von der Gemeinde Unterhaching kostenlos geprüft. Die Gemeinde hält sich vor, die Prüfung von Dritten durchführen zu lassen.

Fehlende Unterlagen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Anfrage der Gemeinde vollständig und mängelfrei nachzureichen, ansonsten kann die Förderung abgelehnt werden. Ausnahmen von dieser Regel sind in begründeten Fällen möglich.

Nach erfolgreicher Prüfung der Antragsunterlagen wird der zu gewährende Zuschuss ermittelt und in Form eines Bewilligungsbescheids in Aussicht gestellt.



Allgemeines

3.3. Durchführung

Nach positivem Bescheid kann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Die Maßnahme ist innerhalb einer Umsetzungsfrist von 1,5 Jahren ab Eingang der Antragsunterlagen bei der Gemeinde (es gilt der Eingangsstempel der Gemeinde) durchzuführen, ansonsten kann die Förderung abgelehnt werden. Verzögert sich die Durchführung der Maßnahme, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen und es kann eine Verlängerung der Umsetzungsfrist gewährt werden.

Werden während der Durchführung der Maßnahme Änderungen gegenüber der geplanten Ausführung erforderlich, müssen die maßnahmenspezifischen Förderbedingungen gemäß dieser Richtlinie trotzdem eingehalten werden, ansonsten kann die Förderung abgelehnt werden.

Die Durchführung von Baumaßnahmen (insbesondere bei Eigenbauleistungen, s. Kapitel 2.4) ist fotografisch zu dokumentieren. Die Gemeinde behält sich vor, die fachliche und technische Durchführung der Maßnahme von Dritten überprüfen zu lassen.

3.4. Zuschussabruf und Prüfung

Nach Durchführung der Maßnahme sind die erforderlichen Unterlagen (s. Kapitel 5) spätestens drei Monate nach Fertigstellung/ Inbetriebnahme bei der Gemeinde Unterhaching einzureichen.

Die Unterlagen werden von der Gemeinde kostenlos geprüft. Die Gemeinde hält sich vor, die Prüfung von Dritten durchführen zu lassen. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Fördergrundsätze und -bedingungen gemäß dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden, kann die Förderung abgelehnt werden.

Fehlende Unterlagen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Anfrage der Gemeinde vollständig und mängelfrei nachzureichen, ansonsten kann die Förderung abgelehnt werden.

3.5. Auszahlung des Förderzuschusses

Wurde die Maßnahme ordnungsgemäß umgesetzt und abgeschlossen, wird der Zuschuss in Form eines Gewährungsbescheids zugesagt und auf das im Antrag angegebene Konto ausbezahlt.



Allgemeines

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Fördersätze beziehen sich auf die förderfähigen Netto-Investitionskosten und variieren je nach Fördermaßnahme. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht.

Eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist möglich. Je Gebäude sind die Zuschüsse maßnahmenübergreifend auf eine Höchstförderung von 10.000 € innerhalb von fünf Jahren begrenzt. Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann innerhalb der fünf Jahre auch durch mehrere Anträge für verschiedene Maßnahmen erfolgen. Der Eigenanteil der Antragstellenden muss, auch bei kumulierter Förderung, mindestens 40 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten betragen.

Die in Aussicht gestellte Zuschusshöhe richtet sich nach dem Kostenvoranschlag bzw. Angebot - die nach Durchführung der Maßnahme gewährte Zuschusshöhe nach der entsprechenden Schlussrechnung. Förderfähige Kosten sind alle Kosten, die für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen. Die Beurteilung dessen erfolgt nach Ermessen der Gemeinde. Orientierung bietet das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

Vermieter:innen dürfen ausschließlich die verbleibenden Kosten, nach Abzug des Förderzuschusses und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Modernisierungsumlage), auf Ihre Mieter:innen umlegen.

5. Maßnahmenspezifische Förderbedingungen

Neben den allgemeinen Fördergrundsätzen (s. Kapitel 1-4) gelten für jede Fördermaßnahme spezifische Anforderungen, Förderbeträge bzw. -sätze und Hinweise welche in den folgenden Kapiteln (s. Kapitel 6-9) eingehender erläutert werden. Die maßnahmenspezifischen Förderbedingungen sind nach den folgenden Kriterien gegliedert:

- Fördergegenstand
- Antragsberechtigte
- Fördervoraussetzungen
- Fördersatz & -höhe
- Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung
- Einzureichende Unterlagen nach Durchführung
- Weitere Hinweise



Sanierung

6.1. Außenwanddämmung



Fördergegenstand

Außenwanddämmung bei Bestandsgebäuden



Antragsberechtigte

Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, Vereine und Unternehmen



Fördervoraussetzungen

- Die technischen Mindestanforderung gemäß der aktuellen Fassung der Bundesförderung für effiziente Gebäude - BEG (insbesondere die baukörperspezifischen U-Werte) werden eingehalten
- Für das Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude) wurde vor dem 01.02.2002 ein Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige erstattet



Fördersatz & -höhe

5 % der Netto-Investitionskosten, max. 2.500 €

Naturdämmstoffbonus:

Werden für die Wärmedämmung ausschließlich Naturdämmstoffe (zugelassene Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, z.B. Holzfaser, Hanf, Flachs, Kork, Schilf) verwendet, wird ein Förderbonus von 250 € gewährt. Der Förderbonus wird unabhängig der max. Fördersumme gewährt.



Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/ Angebot inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Förderzusage des BAFA oder nachvollziehbare Berechnung des U-Werts
- Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Typ, Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe), falls im Angebot nicht ausreichend beschrieben
- Bei Unternehmen: Nachweis zum KMU-Status (s. Formular)



Sanierung



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung

- Rechnung(-en) inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Auszahlungsbescheid des BAFA oder Nachweis über den erreichten U-Wert
- Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Typ, Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe), falls im Angebot nicht ausreichend beschrieben
- Zahlungsnachweis(-e)



Weitere Informationen & Hinweise

Maßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden werden im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) durch das BAFA gefördert. Alle Informationen zur BEG finden Sie online unter: www.bafa.de/beg

Für die BEG-Antragstellung ist die Einbindung von Energieeffizienz-Expert:innen erforderlich. Um im Rahmen der BEG tätig zu werden, müssen Energieeffizienz-Expert:innen in der von der Deutschen Energieagentur (dena) geführten Energieeffizienz-Expertenliste eingetragen werden. Die Liste finden Sie online unter: www.energie-effizienz-experten.de



Sanierung

6.2. Dachdämmung



Fördergegenstand

Dachdämmung bei Bestandsgebäuden



Antragsberechtigte

Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, Vereine und Unternehmen



Fördervoraussetzungen

- Die technischen Mindestanforderung gemäß der aktuellen Fassung der Bundesförderung für effiziente Gebäude - BEG (insbesondere die baukörperspezifischen U-Werte) werden eingehalten
- Für das Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude) wurde vor dem 01.02.2002 ein Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige erstattet



Fördersatz & -höhe

5 % der Netto-Investitionskosten, max. 2.500 €

Naturdämmstoffbonus:

Werden für die Wärmedämmung ausschließlich Naturdämmstoffe (zugelassene Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, z.B. Holzfaser, Hanf, Flachs, Kork, Schilf) verwendet, wird ein Förderbonus von 250 € gewährt. Der Förderbonus wird unabhängig der max. Fördersumme gewährt.



Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/ Angebot inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Förderzusage des BAFA oder nachvollziehbare Berechnung des U-Werts
- Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Typ, Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe), falls im Angebot nicht ausreichend beschrieben
- Bei Unternehmen: Nachweis zum KMU-Status (s. Formular)



Sanierung



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung

- Rechnung(-en) inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Auszahlungsbescheid des BAFA oder Nachweis über den erreichten U-Wert
- Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Typ, Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe), falls im Angebot nicht ausreichend beschrieben
- Zahlungsnachweis(-e)



Weitere Informationen & Hinweise

Maßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden werden im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) durch das BAFA gefördert. Alle Informationen zur BEG finden Sie online unter: www.bafa.de/beg

Für die BEG-Antragstellung ist die Einbindung von Energieeffizienz-Expert:innen erforderlich. Um im Rahmen der BEG tätig zu werden, müssen Energieeffizienz-Expert:innen in der von der Deutschen Energieagentur (dena) geführten Energieeffizienz-Expertenliste eingetragen werden. Die Liste finden Sie online unter: www.energie-effizienz-experten.de



Sanierung

6.3. Dämmung von Geschossdecken



Fördergegenstand

Dämmung von Bodenflächen und Geschossflächen gegen unbeheizte Räume oder Erdreich bei Bestandsgebäuden



Antragsberechtigte

Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, Vereine und Unternehmen



Fördervoraussetzungen

- Die technischen Mindestanforderung gemäß der aktuellen Fassung der Bundesförderung für effiziente Gebäude - BEG (insbesondere die baukörperspezifischen U-Werte) werden eingehalten
- Für das Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude) wurde vor dem 01.02.2002 ein Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige erstattet



Fördersatz & -höhe

5 % der Netto-Investitionskosten, max. 1.000 €

Naturdämmstoffbonus:

Werden für die Wärmedämmung ausschließlich Naturdämmstoffe (zugelassene Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, z.B. Holzfaser, Hanf, Flachs, Kork, Schilf) verwendet, wird ein Förderbonus von 250 € gewährt. Der Förderbonus wird unabhängig der max. Fördersumme gewährt.



Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/ Angebot inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Förderzusage des BAFA oder nachvollziehbare Berechnung des U-Werts
- Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Typ, Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe), falls im Angebot nicht ausreichend beschrieben
- Bei Unternehmen: Nachweis zum KMU-Status (s. Formular)



Sanierung



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung

- Rechnung(-en) inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Auszahlungsbescheid des BAFA oder Nachweis über den erreichten U-Wert
- Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Typ, Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe), falls im Angebot nicht ausreichend beschrieben
- Zahlungsnachweis(-e)



Weitere Informationen & Hinweise

Maßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden werden im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) durch das BAFA gefördert. Alle Informationen zur BEG finden Sie online unter: www.bafa.de/beg

Für die BEG-Antragstellung ist die Einbindung von Energieeffizienz-Expert:innen erforderlich. Um im Rahmen der BEG tätig zu werden, müssen Energieeffizienz-Expert:innen in der von der Deutschen Energieagentur (dena) geführten Energieeffizienz-Expertenliste eingetragen werden. Die Liste finden Sie online unter: www.energie-effizienz-experten.de



Sanierung

6.4. Außertausch von Fenstern und Außentüren



Fördergegenstand

Austausch von Fenstern und Außentüren bei Bestandsgebäuden



Antragsberechtigte

Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, Vereine und Unternehmen



Fördervoraussetzungen

- Die technischen Mindestanforderung gemäß der aktuellen Fassung der Bundesförderung für effiziente Gebäude - BEG (insbesondere die baukörperspezifischen U-Werte) werden eingehalten
- Für das Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude) wurde vor dem 01.02.2002 ein Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige erstattet



Fördersatz & -höhe

5 % der Netto-Investitionskosten, max. 1.500 €



Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/ Angebot inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Förderzusage des BAFA oder Nachweis über die U_w -Werte der Fenster, falls in der Produktbeschreibung nicht angeführt
- Bei Unternehmen: Nachweis zum KMU-Status (s. Formular)



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung

- Rechnung(-en) inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Auszahlungsbescheid des BAFA oder Nachweis über die U_w -Werte der Fenster, falls in der Produktbeschreibung nicht angeführt
- Zahlungsnachweis(-e)



Sanierung



Weitere Informationen & Hinweise

Maßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden werden im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) durch das BAFA gefördert. Alle Informationen zur BEG finden Sie online unter: www.bafa.de/beg

Für die BEG-Antragstellung ist die Einbindung von Energieeffizienz-Expert:innen erforderlich. Um im Rahmen der BEG tätig zu werden, müssen Energieeffizienz-Expert:innen in der von der Deutschen Energieagentur (dena) geführten Energieeffizienz-Expertenliste eingetragen werden. Die Liste finden Sie online unter: www.energie-effizienz-experten.de



Heizung

7.1. Solarthermieanlage



Fördergegenstand

Installation einer Solarthermieanlage zur Warmwasserbereitung (mit kombinierter Heizungsunterstützung) bei Bestandsgebäuden



Antragsberechtigte

Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, Vereine und Unternehmen



Fördervoraussetzungen

- Die verwendeten Kollektoren müssen Solar Keymark zertifiziert sein
- Die installierte Bruttokollektorfläche beträgt mind. 5 m² (bei Flachkollektoren mind. 9 m²)
- Die Pufferspeicherkapazität beträgt mind. 200 l
- Einbau/ Vorhandensein einer Hocheffizienzpumpe ($EEL \leq 0,2$)



Fördersatz & -höhe

10 % der Netto-Investitionskosten, max. 2.000 €



Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/ Angebot inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Ggf. Nachweis zum Vorhandensein einer Hocheffizienzpumpe ($EEL \leq 0,2$)
- Förderzusage des BAFA oder Nachweis der Bruttokollektorfläche und Pufferspeicherkapazität, falls in der Produktbeschreibung nicht angeführt
- Bei Unternehmen: Nachweis zum KMU-Status (s. Formular)



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung

- Rechnung(-en) inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Ggf. Nachweis zum Einbau einer Hocheffizienzpumpe ($EEL \leq 0,2$)
- Zahlungsnachweis(-e)



Heizung



Weitere Informationen & Hinweise

Mit dem Solarpotentialkataster des Landkreises München können Sie genau analysieren, ob Ihr Dach für die Nutzung von Sonnenenergie geeignet ist – und das komplett kostenlos: <https://www.solare-stadt.de/kreis-muenchen/>

Die Installation von Solarthermieanlagen wird im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) durch das BAFA gefördert. Alle Informationen zur BEG finden Sie online unter: www.bafa.de/beg



Heizung

7.2. Heizungsoptimierung



Fördergegenstand

Maßnahmen zur Optimierung der Heizungsverteilsystems und Verbesserung der Energieeffizienz des Heizsystems in Bestandsgebäuden:

- Hydraulischer Abgleich (nach Verfahren B)
- Austausch der Heizungsumwälzpumpen
- Dämmung der Rohrleitungen



Antragsberechtigte

Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, Vereine und Unternehmen



Fördervoraussetzungen

- Die bestehende Heizungsanlage wurde vor mind. zwei Jahren installiert
- Berechnung des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B (DIN EN 12831), die Berechnung nach Verfahren A ist nicht förderfähig
- Einbau einer Hocheffizienzpumpe (Energieeffizienz-Index (EEI) $\leq 0,2$)



Fördersatz & -höhe

10 % der Netto-Investitionskosten, max. 500 €



Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/ Angebot inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung (Hydraulischer Abgleich und Heizungspumpe)
- Bei Unternehmen: Nachweis zum KMU-Status (s. Formular)



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung

- Rechnung(-en) inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Nachweis zur Durchführung eines Hydraulischen Abgleichs und zum Einbau einer Hocheffizienzpumpe (EEI $\leq 0,2$)
- Fachunternehmererklärung über Einhaltung der Förderbedingungen (VdZ-Formular)
- Zahlungsnachweis(-e)



Heizung



Weitere Informationen & Hinweise

Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystem und Verbesserung der Energieeffizienz des Heizsystems werden im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) durch das BAFA gefördert. Alle Informationen zur BEG finden Sie online unter: www.bafa.de/beg



Strom

8.1. Photovoltaikanlage



Fördergegenstand

Installation einer Photovoltaikanlage bei Bestandsgebäuden (auf Wohn- und Nichtwohngebäude)



Antragsberechtigte

Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften und Vereine



Fördervoraussetzungen

- Die installierte Nennleistung der Photovoltaikanlage beträgt max. 30 kW_p
- Die Installation einer Photovoltaikanlage im Rahmen eines Neubaus ist von der Förderung ausgeschlossen
- Die Erweiterung einer bereits vorhandenen Photovoltaikanlage ist nicht förderfähig
- Contracting- und Mietmodelle sind von der Förderung ausgeschlossen
- Balkon-Kraftwerke bzw. Stecker-Solargeräte sind nicht förderfähig



Fördersatz & -höhe

10 % der Netto-Investitionskosten, max. 2.000 €



Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/ Angebot inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung

- Rechnung(-en) inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Nachweis zur Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage (z.B. Inbetriebsetzungsprotokoll)
- Bestätigung zur Registrierung im Marktstammdatenregister
- Zahlungsnachweis(-e)



Strom



Weitere Informationen & Hinweise

Mit dem Solarpotentialkataster des Landkreises München können Sie genau analysieren, ob Ihr Dach für die Nutzung von Sonnenenergie geeignet ist – und das komplett kostenlos: <https://www.solare-stadt.de/kreis-muenchen/>

Die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden ist ab dem 01.01.2023 von der Mehrwertsteuer befreit. Darüber hinaus ist auch der Betrieb von Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu 30 kW_p (bzw. bei Mehrfamilienhäusern bis 15 kW_p pro Wohneinheit) von der Einkommensteuer befreit.



Strom

8.2. Batteriespeicher



Fördergegenstand

Installation eines stationären Batteriespeichers bei Bestandsgebäuden



Antragsberechtigte

Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften und Vereine



Fördervoraussetzungen

- Zeitgleiche Installation einer Photovoltaikanlage
- Die Nennkapazität des Batteriespeichers liegt zwischen 2,5-30 kWh und übersteigt die Nennleistung der Photovoltaikanlage maximal um das 1,5-fache
- Das Batteriespeichersystem verfügt über ein intelligentes Energiemanagementsystem
- Contracting- und Mietmodelle sind von der Förderung ausgeschlossen
- Bleispeicher sind von der Förderung ausgeschlossen



Fördersatz & -höhe

10 % der Netto-Investitionskosten, max. 1.000 €



Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/ Angebot inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung

- Rechnung(-en) inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Bestätigung zur Registrierung im Marktstammdatenregister
- Zahlungsnachweis(-e)



Strom



Weitere Informationen & Hinweise

Mit Hilfe des Online-Tools der HTW Berlin können Sie auf Basis Ihres Jahresstromverbrauchs, der PV-Leistung und der Speicherkapazität des Batteriespeichersystems Ihren Autarkiegrad berechnen: solar.htw-berlin.de/rechner/unabhaengigkeitsrechner/

Sondermaßnahme

9. Sondermaßnahme



Fördergegenstand

Die Gemeinde Unterhaching behält sich vor, weitere Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs oder der Treibhausgasemissionen nach Einzelfallentscheidung zu fördern

- Der Anschluss an ein Fernwärmenetz (z.B. der Geothermie Unterhaching GmbH) sowie die Installation einer Wärmepumpe ist nicht förderfähig



Antragsberechtigte

Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, Vereine und Unternehmen



Fördersatz & -höhe

Die Fördersumme wird nach freiem Ermessen der Gemeinde Unterhaching und in Anlehnung an vergleichbare Fördermaßnahmen dieser Richtlinie festgelegt



Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/ Angebot inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Bei Mieter:innen: Einverständniserklärung der/des Vermieter:in
- Bei Unternehmen: Nachweis zum KMU-Status (s. Formular)

Die Gemeinde behält sich vor, weitere Unterlagen zur Einordnung und Bewertung der Maßnahme anzufordern.



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung

- Rechnung(-en) inkl. Leistungs- und Produktbeschreibung
- Zahlungsnachweis(-e)



Weitere Informationen & Hinweise

Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der beantragten Sondermaßnahme wird als Einzelfallentscheidung im Gemeinderat getroffen. Bitte berücksichtigen Sie, dass dieser Prozess je nach Sitzungskalender und Priorisierung der Sitzungsinhalte mehrere Monate dauern kann.



Inkrafttreten

10. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2023 mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Die Förderrichtlinie ist damit für alle Förderanträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Gemeinde Unterhaching eingehen bzw. eingegangen sind, gültig. Die Gemeinde behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderrichtlinie jederzeit zu ändern.

Alle Anträge, die bis zum 31.12.2022 bei der Gemeinde Unterhaching eingegangen sind, unterliegen den Regelungen des Förderprogramms zur Energieeinsparung und kommunalem Klimaschutz vom 01.10.2020. Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.2023 werden die in Aussicht gestellten Fördersummen für diese Altanträge um 30 Prozent reduziert.



Förderstellen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Das BAFA vergibt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz verschiedene Fördermittel. Dabei werden u.a. Maßnahmen zur Energieeinsparung, energieeffiziente Techniken sowie Energieberatungen gefördert.

Frankfurter Straße 29-35 Telefon: 06196 / 908 1625
65760 Eschborn Homepage: www.bafa.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Die KfW finanziert den Bau und Kauf von energieeffizienten Gebäuden, energetisches Sanieren sowie die Nutzung erneuerbarer Energien mit umfangreichen Fördermitteln und attraktiven Darlehensangeboten.

Postfach 11 11 41 Telefon: 0800 / 539 9002
60046 Frankfurt am Main Homepage: www.kfw.de



Informations- & Beratungsstellen

Energieagentur Ebersberg-München gGmbH

Die Energieagentur ist die gemeinsame Kompetenzstelle der Landkreise Ebersberg und München. Rund 25 Expert:innen stehen dort bei Fragen zu den Themen Energie und Klimaschutz als kompetente Ansprechpartner:innen zur Verfügung.

Altstadtpassage 4
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 / 330 90 30
Homepage: www.energieagentur-ebe-m.de

Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale existiert seit 1978 und ist das größte interessensneutrale Beratungsangebot zum Thema Energie in Deutschland. Die Beratungsangebote sind kostenlos bzw. Vor-Ort-Beratungen kosten max. 30 Euro.

Mozartstraße 9
80336 München

Telefon: 089 / 55 27 940
Homepage: www.verbraucherzentrale-bayern.de

BYAK - Beratungsstelle Energieeffizienz und Nachhaltigkeit

Die Beratungsstelle bietet eine fachübergreifende, neutrale und unabhängige Beratung zu allen zentralen Themen der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit. Die kostenlose Erstberatung richtet sich u.a. an private Bauherr:innen.

Waisenhausstraße 4
80637 München

Telefon: 089 / 139 880 88
Homepage: www.byak.de

co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH

Das gemeinnützige Beratungsunternehmen co2online engagiert sich seit 2003 für den Klimaschutz. Dabei liegt der Fokus auf Online-Beratungsleistungen für Privathaushalte zu den Themen Energiesparen, Modernisieren und Sanieren.

Hochkirchstraße 9
10829 Berlin

Telefon: 030 / 76 76 85 0
Homepage: www.co2online.de



Impressum

Herausgeberin

Gemeinde Unterhaching
Abteilung 3.2 Klimaschutz und Verkehr
Rathausplatz 7
82008 Unterhaching

Telefon: 089 / 66 551 - 230
E-Mail: klimaschutz@unterhaching.de

Stand

Oktober 2023

Redaktion

Andreas Wagner, Leonie Pilar, Manuel Heim

Bildnachweise

Gemeinde Unterhaching (S. 1, 2, 30)
Pixabay (S. 3-9, 26-29)
Shutterstock (S. 10-25)